

Anzeigepflicht bei Verdacht auf Misshandlung von Schulkindern

Im Schulalltag und bei der Behandlung von Rekursfällen sind vermehrt Anzeichen ersichtlich, dass Kinder misshandelt werden. Ohne Anlass zur Dramatisierung ist im Grundsatz von folgender Rechtslage auszugehen:

Lehrkräfte und Schulbehörden sind weder befugt, noch in der Lage, bei entsprechenden Feststellungen im Elternhaus direkt einzugreifen. Gemäss Bundesverfassung und Schweizerischem Zivilgesetzbuch hat ausserhalb des Schulbetriebes die elterliche Gewalt grundsätzlich Vorrang. Für allfällige Kindesschutzmassnahmen ist die Vormundschaftsbehörde zuständig.

Lehrkräfte und Schulbehörden sind jedoch von kantonalen Rechts wegen verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde, dem Bezirksamt oder der Jugendschutzkommission Meldung zu erstatten, wenn sie vom Missbrauch der elterlichen Gewalt, von einer groben Vernachlässigung der elterlichen Pflichten oder von einer sonstigen Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässig Kenntnis erhalten (vgl. Art. 50 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1). Bei der Wahrnehmung der Meldepflicht erfolgt zweckmässigerweise eine Orientierung beziehungsweise Absprache zwischen Lehrkraft, Schulvorsteherschaft und Schulbehörde.

Erziehungsdepartement, Rechtsdienst